

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kindergärten (Kindergarten-Gebührensatzung)

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 20.05.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig und wird abgebucht.

§ 4 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- 1) Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben und beträgt
je Kind über 3 Jahre

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3- und mehr Kind-Familie
a) für Regelbetreuung	130 €	100 €	65 €
b) für Betreuung mit verlängerter Öffnungszeiten (durchgehend bis zu 7 Stunden)	165 €	125 €	85 €
c) für Ganztagsbetreuung (durchgehend mehr als 7 Stunden) Grundgebühr	325 €	250 €	170 €
d) für Kombiplätze 1 (zusätzlich zur Regelbetreuung 1 Ganztag/Woche)	169 €	130 €	86 €
e) für Kombiplätze 2 (zusätzlich zur Regelbetreuung 2 Ganztage/Woche)	208 €	160 €	107 €
f) für Kombiplätze 3 (zusätzlich zur Regelbetreuung 3 Ganztage/Woche)	247 €	190 €	128 €

- 2) Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben und beträgt
je Kind unter 3 Jahre

1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3- und mehr Kind-Familie
----------------	----------------	--------------------------

- a) für Regelbetreuung

275 €	235 €	190 €
-------	-------	-------

- b) für Betreuung mit verlängerter Öffnungszeiten
(durchgehend bis zu 7 Stunden)

355 €	310 €	245 €
-------	-------	-------

- c) für Ganztagsbetreuung
(durchgehend mehr als 7 Stunden) Grundgebühr

485 €	410 €	310 €
-------	-------	-------

- 3) Für das Mittagessen werden je nach Einrichtung und Betreuungszeit 85 € pro Monat bzw. 17 € je Kombitag erhoben.
- 4) Für Kinder in Regelgruppen, die nach Absprache mit der Kindergartenleitung bis zu einer halben Stunde vor der üblichen Öffnungszeit gebracht werden oder nach der üblichen Mittagszeit abgeholt werden, wird ein Zuschlag von je 20 € monatlich berechnet.
- 5) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.
- 6) Auf Antrag wird die Grundgebühr für die Ganztagsbetreuung nach Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe d) unter Berücksichtigung des Familieneinkommens ermäßigt.

Die ermäßigte Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Monatliches Nettoeinkommen	Ganztagsbetreuung nach Abs. 1 Buchstabe c) für Kinder über 3 Jahren			Ganztagsbetreuung nach Abs. 2 Buchstabe c) für Kinder unter 3 Jahren		
	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3- und mehr Kind-Familie	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3- und mehr Kind-Familie
bis 1.400 €	200 €	155 €	105 €	350 €	310 €	240 €
bis 1.700 €	220 €	170 €	115 €	370 €	325 €	250 €
bis 2.000 €	240 €	185 €	125 €	390 €	340 €	260 €
bis 2.300 €	260 €	200 €	135 €	410 €	355 €	270 €
bis 2.600 €	280 €	215 €	145 €	430 €	370 €	280 €
bis 2.900 €	300 €	230 €	155 €	450 €	385 €	290 €
über 2.900 €	325 €	250 €	170 €	485 €	410 €	310 €

§ 5 Sonstige Gebührenermäßigungen

- 1) Für die Sommerferienzeit wird der Essensbeitrag um 85 € bzw. um 17 € pro Kombitag ermäßigt.

- 2) Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit des Kindes im Ganztagsangebot von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essensbeitrag um 42,50 € ermäßigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten vom 25. November 1992 außer Kraft.